



## Rückblick auf die Frühjahressession 2018

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 6'000 Einzelmitglieder (eidg. dipl. Experten) und rund 850 Mitgliedunternehmen (mit über 15'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung ([public-affairs@expertsuisse.ch](mailto:public-affairs@expertsuisse.ch), **058 206 05 71**).

## Einleitung

Die Frühlingssession stand im Zeichen der grossen Projekte, die (noch) nicht behandelt wurden aber in den Beratungen immer mitschwangen. Es sind dies die Steuervorlage 17 (SV17), die Altersvorsorge und die Diskussion um ein Rahmenabkommen mit der EU. Daneben verblassten die anderen Geschäfte der Session ein wenig. Es gab aber dennoch einige interessante Beratungen, von denen wir wie gewohnt nachstehend die für unsere Branche wichtigen Geschäfte kurz beleuchten.

## Inhalt

### Aktuelle Geschäfte der Session im Ständerat

- 16.3006 Mo. Nationalrat (FK-NR). Individualbesteuerung auch in der Schweiz. Endlich vorwärts machen & weitere Geschäfte zum Thema Individualbesteuerung
- 17.047 Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohnvergleichsanalysen etc.)
- 15.073 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
- 15.472 Pa.Iv. Schneeberger. KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen

### Aktuelle Geschäfte der Session im Nationalrat

- 15.057 Volksinitiative: Ja zum Schutz der Privatsphäre
- 17.3976 Gewaltentrennung in der Finanzmarktregulierung
- 16.466 FINMA muss wieder der Politik unterstellt werden
- 17.3371 Motion Schmid: Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen

- 17.038 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. 11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag
- 13.2037 Keine Kapitalauszahlungen in der zweiten Säule

## Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

- 16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

## Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Ständerat

### SR - 16.3006 - Mo. Nationalrat (FK-NR). Individualbesteuerung auch in der Schweiz. Endlich vorwärtsmachen

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Kommissionsmotion des Nationalrats wird der Bundesrat beauftragt eine Gesetzesvorlage für die Individualbesteuerung vorzulegen. Damit soll die Kritik des Bundesgerichtes von 1984 an der ungleichen Steuerbelastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren direkt aufgenommen und vollumfänglich einer gesellschaftlich fortschrittlichen Lösung zugeführt werden, wie sie in vielen Ländern Europas seit Langem besteht. Nachdem 2016 das Volk sich äussert knapp gegen die Volksinitiative für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe ausgesprochen hat, nach welcher Ehepaare in steuerlicher Hinsicht als Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet und damit gemeinsam besteuert worden wären, stehen dem Gesetzgeber aber weiterhin sämtliche Modelle der getrennten oder der gemeinsamen Besteuerung für die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer offen.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion angenommen. Der Ständerat hat sich in der Frühjahressession mit einer Reihe von Ständesinitiativen und einer Motion zum Thema «Abschaffung der Heiratsstrafe» beschäftigt. Der Ständerat ist seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion abgelehnt.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates. Der Verband unterstützt grundsätzlich das Ziel, die steuerliche Benachteiligung von Ehe- und Konkubinatspaaren zu beseitigen. Doch weder bei Fachexperten noch im Parlament besteht Einigkeit darüber, welches Besteuerungsmodell die Benachteiligung der Ehepaare am zielführendsten aufhebt. Die Kantone haben die Heiratsstrafe mit entsprechenden Tarifen bereits stark reduziert und ein Umstellen auf die Individualbesteuerung hätte nicht die gleiche Wirkung auf die Einnahmen wie bei der direkten Bundessteuer. Aus einer gesamtwirtschaftlichen Optik und aufgrund der Dringlichkeit hat das Thema Steuerreform 17 (SV17) klar Priorität. Eine gleichzeitige Behandlung der Individualbesteuerung hätte wegen der anzunehmenden Steuerausfälle Auswirkung auf die Beratung der SV17. Die Beseitigung der Benachteiligung von Ehe- und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer hat für den Bundesrat aber berechtigterweise nach wie vor eine hohe steuerpolitische Priorität. Er wird nach der SV 17 selbständig nochmals Vor- und Nachteile sämtlicher verschiedener Modelle zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen, also auch der Individualbesteuerung, nochmals analysieren und neue Lösungen prüfen.

**SR - 17.047 - Gleichstellungsgesetz. Änderung (Einführung Lohngleichheitsanalysen etc.)**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Vorlage sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen Lohnanalysen durchzuführen. Die vorgenommene Lohnanalyse sollen sie durch Kontrollstellen überprüfen lassen, und anschliessend sollen die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informiert werden.

**STAND/ENTSCHEID:** Im Rat wird das Geschäft am 28.02.2018 behandelt, die vorberatende Kommission hat einige Änderungen vorgenommen. Insbesondere soll eine Lohnanalyse nur bei Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden (statt wie bisher vorgeschlagen 50) vorgenommen werden und zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die entsprechenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von einer weiteren Analysepflicht befreit. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können neu zwischen zwei Überprüfungsmöglichkeiten auswählen: Sie können ein Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmerversammlung damit beauftragen. Die Mandatierung eines Lohngleichheitsexperten soll gestrichen werden. Was die Analysemethode betrifft, stellt der Bund ein Standard-Analysemodell sowie ein kostenloses Instrument zur Verfügung. Die Unternehmen können an Stelle des Standard-Analysemodells des Bundes auch eine andere wissenschaftliche und rechtskonforme Methode verwenden. Der Ständerat ist auf die Vorlage eingetreten, hat aber gleichzeitig beschlossen, an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission soll sich nicht nur auf die unterbreitete Lösung (Lohnvergleichsanalyse) stützen, sondern Alternativen prüfen, die das gleiche Ziel mit weniger administrativer Belastung für die Unternehmen und mehr Wirkung erreicht.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates, auch wenn EXPERTsuisse die Vorlage grundsätzlich ablehnt. Der Ständerat hat erkannt, dass der in der Vorlage vorgeschlagene Lösungsansatz nur administrativen Mehraufwand für die Unternehmen bringt und nicht zielführend ist. Selbstverständlich ist EXPERTsuisse für eine gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit. Trotz der verschiedenen Anpassungen/Nachbesserungen kann dies aber nach Auffassung des Verbandes mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht adäquat sichergestellt werden. Die Vergütungen hängen nicht primär von Alter oder höchstem Ausbildungsabschluss ab, sondern insbesondere von realer Berufserfahrung, erworbenen Kompetenzen sowie Aspekten wie Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Kreativität. Es fehlen daher im vorgeschlagenen Standardmodell wichtige Faktoren, welche markt- und leistungsgerechte Löhne erklären. Es resultiert nur eine Zunahme von finanzieller und administrativer Belastung für die Unternehmen, ohne einen aussagekräftigen Nutzen. Daher lehnt EXPERTsuisse diese Vorlage weiterhin ab. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik dar. Die vorgeschlagene Methodik würde der Wirtschaft massiv schaden und zu unnötigem Verwaltungsmehraufwand führen.

**SR - 15.073 - Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine nach Tätigkeit abgestufte und differenzierte Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute vor. Die

WAK-S hat in der Vorberatung zwei Grundsatzentscheide gefällt: die Versicherer vom Geltungsbereich des FIDLEG in Artikel 2 auszunehmen und einem Kompromissvorschlag im Zusammenhang mit der Aufsicht der unabhängigen Vermögensverwalter zuzustimmen. Weiter hat die Kommission einem Antrag zugestimmt, der die gesetzlichen Grundlagen für einen erleichterten Marktzugang namentlich für Fintech-Unternehmen mittels einer eigenständigen Bewilligungskategorie schafft.

**STAND/ENSCHIED:** Der Ständerat hat die ursprüngliche, sehr weitgehende Vorlage nun deutlich abgeschwächt und hat entschieden, nicht alle europäischen, teils sehr bürokratischen Vorgaben 1 zu 1 zu übernehmen und auf generelle Verbote zu verzichten. Im Zusammenhang mit der Aufsicht hat man sich darauf geeinigt, dass die unabhängigen Vermögensverwalter neu einer Aufsicht unterstellt werden sollen, welche keiner Behörde obliegt, sondern Organisationen, die von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt und beaufsichtigt werden. Bzgl. den Regeln zur Prospektpflicht sowie der Haftung für irreführende oder widerrechtliche Informationen im Prospekt oder der Einführung von Branchenstandards für die Aus- und Weiterbildung sind sich die Räte noch nicht einig. Details hierzu finden Sie in der Zusammenfassung der SDA.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt die beiden Vorlagen grundsätzlich. Es ist allerdings genau zu prüfen, wo unter dem Blickwinkel des Kundenschutzes noch weitere Aufweichungen sinnvoll sind. Ziel muss eine angemessene, verhältnismässige Lösung für den Kundenschutz sein, ohne die Branche zu überregulieren. Die Schaffung einer gesonderten rechtlichen Grundlage für Fintech-Unternehmen begrüsst der Verband. EXPERTsuisse hofft, dass das Parlament zu den offenen Fragen noch eine einvernehmliche Lösung findet, welche den Bedürfnissen aller Marktteilnehmer gerecht wird.

**SR - 15.472 - Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Parlamentarische Initiative Schneeberger verfolgt das Ziel, wesentliche Grundsätze im Bereich der eingeschränkten Revision aufzuweichen. Die eingeschränkte Revision funktioniert heute gut und entlastet viele KMU. So können diese heute auf eine kostenintensive und aufwendige ordentliche Revision verzichten und trotzdem von einem glaubwürdigen Prüfergebnis profitieren. Die Unabhängigkeit ist ein Grundpfeiler der externen Revision. Das ist für Kapitalgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen wichtig. Das Ziel, die eingeschränkte Revision bzw. die KMU-Prüfung KMU-gerecht zu halten, ist mit dem heutigen gesetzlichen Rahmen und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision bereits erfüllt. Von der Initiative würden einzig gewisse Prüfer profitieren, welche zusätzliche Revisionsdienstleistungen mit minimalem Aufwand erbringen könnten. Es besteht die Gefahr, dass die eingeschränkte Revision nicht mehr ernst genommen wird und ferner sämtliche Revisionsleistungen entwertet würden. Das Vertrauen in die Revisionsstelle wäre nachhaltig geschwächt bis gar inexistent. Insbesondere eine Lockerung der Bestimmungen – u.a. zur Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle – ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und Mitarbeitenden. Im Übrigen hat der Bundesrat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. **Am 9. November**

**2017 wurde der vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegebenen Expertenbericht vorgelegt. Darin werden die mit dieser Initiative geforderten Aufweichungen der Unabhängigkeitsbestimmungen im Revisionsrecht klar abgelehnt.** Lesen Sie hierzu auch die wichtigsten Argumente im EXPERTsuisse Positionspapier (vgl. Anhang hierzu).

**STAND/ENTSCHEID:** Nachdem die vorberatende Kommission die Ablehnung empfohlen hat, hat der Nationalrat im Sommer 2017 einer inhaltlichen Behandlung der Initiative Schneeberger leider zugestimmt. Nun muss sich der Ständerat mit der Parlamentarischen Initiative Schneeberger auseinandersetzen. Die vorberatende Kommission des Ständerates (RK-S) hat am 13.02.2018 entschieden, der Pa.IV. Schneeberger keine Folge zu geben. Aus Zeitgründen konnte die Pa.IV. Schneeberger in der Frühjahressession noch nicht behandelt werden und wurde auf die Sommersession verschoben.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse ist zuversichtlich, dass der Ständerat seiner vorberatenden Kommission folgen wird und – auf Basis des Ergebnisses des vom BJ in Auftrag gegebenen Expertenberichts – die Pa.IV. Schneeberger ebenfalls abweisen wird. Die seitens des BJ beauftragten Experten haben zwischenzeitlich ihren Ergebnisbericht vorgelegt. Gem. Expertenbericht sind die Anspruchsgruppen über alles gesehen mit dem aktuellen Stand der Bestimmungen zufrieden. Die Dreiteilung der Prüfung (ordentliche Revision, eingeschränkte Revision und Opting-out) wie auch des Marktes (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, zugelassene Revisionsexperten und zugelassene Revisoren) werden als positiv beurteilt. Umfassende Änderungen an den Bestimmungen seien nicht notwendig. Vor allem werden Aufweichungen der Unabhängigkeit sowie eine Abnahmeempfehlung auch bei der eingeschränkten Revision abgelehnt. Insgesamt kann der Expertenbericht als klare Absage an die Parlamentarische Initiative Schneeberger gewertet werden.

## Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Nationalrat

### NR - 15.057 - Ja zum Schutz der Privatsphäre

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit der sog. Matter-Initiative soll neu ausdrücklich der Schutz der finanziellen Privatsphäre (und damit das Bankkündengeheimnis) in der Bundesverfassung verankert werden. Damit wird der automatische Informationsaustausch auf nationaler Ebene ausgeschlossen und die Wahrung des Bankkündengeheimnisses für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz sichergestellt. Die Initiative hat einen direkten Einfluss auf die Steuer- und Strafverfahren.

**STAND/ENTSCHEID:** National- und Ständerat waren sich in dieser Angelegenheit nicht einig: Während der Nationalrat sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zugestimmt hat, hat der Ständerat die Initiative wie auch die Gegeninitiative abgelehnt. In der Herbstsession hat der Nationalrat entschieden, an der Initiative wie auch am Gegenvorschlag zu Bankgeheimnis-Initiative festzuhalten. Nachdem in der Wintersession 2017 der Bundesrat die sistierte Steuerstrafrechtsrevision ad acta gelegt hat, haben die Initianten die Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" zurückgezogen. Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat in der Frühjahressession den Gegenvorschlag zum inzwischen zurückgezogenen Volksbegehren abgeschrieben. Damit ist das Geschäft erledigt. Das Bankgeheimnis im Inland bleibt also bis auf weiteres bestehen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse hat die Matter-Initiative als zu weitgehend betrachtet. Auch der Gegenvorschlag war nicht befriedigend und hatte in beiden Kammern keine Chance. Mit dem Verzicht auf die Steuerstrafrechtsrevision bleibt das Bankkundengeheimnis in der Schweiz bestehen, worauf die Initiative abgezielt hat. Mit dem Rückzug der Initiative ist der Weg frei für eine Revision des Verrechnungssteuerrechts. EXPERTsuisse hofft, dass dieses Thema im Sinne der Standortsicherheit und -attraktivität zügig angegangen wird.

#### **NR - 17.3976 - Gewaltentrennung in der Finanzmarktregulierung**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Kommissionsmotion der WAK-N wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des FINMAG (Finanzmarktaufsichtsgesetz) und der übrigen relevanten Gesetze zu unterbreiten, der vorsieht, dass die Regulierung im Bereich des Finanzmarktes ausschliesslich dem Parlament und dem Bundesrat obliegt und sich die FINMA auf ihre Kernaufgabe, die Aufsichtstätigkeit (Kontrolle) namentlich mittels der Verabschiedung von Rundschreiben, konzentriert.

**STAND/ENTSCHEID:** Der Nationalrat hat die Motion angenommen. Damit geht sie nun an den Ständerat.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrates. Es ist zu hoffen, dass der Ständerat der Motion ebenfalls zustimmt und damit dem Bundesrat der Auftrag erteilt wird, dem Parlament eine entsprechende Gesetzesanpassung zu unterbreiten. Die Kernaufgabe der FINMA ist die Beaufsichtigung des Finanzmarktes, konkret ist sie für den Vollzug der einzelnen Finanzmarktgesetze zuständig. Als Aufsichtsbehörde ist es die Hauptaufgabe der FINMA die Einhaltung der von Parlament und Bundesrat erlassenen Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren. Dafür muss sie über die nötigen Mittel verfügen und unabhängig sein. In den letzten Jahren hat die FINMA mit Rundschreiben ihre Aufgabe weit interpretiert und ist über ihre eigentliche Kernaufgabe hinaus tätig geworden (Softlaw).

Mit der Annahme der Motion ergibt sich die Möglichkeit für das Parlament, die FINMA wieder auf ihre Kernaufgaben zu beschränken. EXPERTsuisse unterstützt deshalb die Stossrichtung der Motion.

#### **NR - 16.466 - FINMA muss wieder der Politik unterstellt werden**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit dieser Parlamentarischen Initiative soll das Finmag dahingehend geändert werden, dass die FINMA keine öffentlich-rechtliche Anstalt ist, sondern in die Bundesverwaltung integriert wird.

**STAND/ENTSCHEID:** Die Initiative wurde zugunsten der Motion 17.3976 (siehe oben) zurückgezogen.

**VERBANDSPOSITION:** Das Grundanliegen der Parlamentarischen Initiative war auch hier, die FINMA wieder auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und die "Kontrolle über den Kontrolleur" zurückzuerhalten. Das Grundanliegen, Beschränkung der FINMA auf ihre Kernaufgaben, ist mit

der Motion 17.3976 aufgenommen und so ist der Rückzug der Parlamentarischen Initiative folgerichtig und wird begrüsst.

**NR - 17.3371 - Motion Schmid: Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Mit diesem Vorstoss verfolgt der Initiant das Ziel, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Verrechnungssteuergesetz (VStG) so zu ändern, dass die Steuererklärungen bzw. der Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr unterschrieben werden müssen.

**STAND/ENTSCHEID:** Nach dem Ständerat hat nun auch der Nationalrat die Motion angenommen. Nun muss der Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung ausarbeiten.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt das Geschäft hinsichtlich dem Versand von Online-Steuererklärungen. Schon heute können die Steuerpflichtigen in vielen Kantonen die Steuererklärungen direkt online erstellen und sogar elektronisch an die Steuerverwaltung übermitteln. Teilweise können dabei auch die Beilagen elektronisch mitgeschickt werden. Dennoch muss am Ende ein eigenhändig unterzeichnetes Formular eingereicht werden. Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung stellt dies eine unnötige Verkomplizierung dar. Die Identifizierung und Signatur/Bestätigung des Steuerpflichtigen kann heute mit technischen Möglichkeiten weitgehend sichergestellt werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wären auch weitere Vereinfachungen im formellen Bereich (etwa mittels Schaffung einheitlicher Steuerformulare) sinnvoll.

**NR - 17.038 - Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. 11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag**

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Revision soll die Verfahren bei internationalen Konkurs- und Nachlassverträgen vereinfachen. Insbesondere soll die Anerkennung internationaler Konkursverfahren vereinfacht und damit der Gläubigerschutz erhöht werden. Heute wird bei jeder Anerkennung automatisch ein inländisches Hilfsverfahren durchgeführt, was sehr kosten- und zeitintensiv ist.

**STAND/ENTSCHEID:** Das Geschäft ist in der Differenzbereinigung. Das internationale Konkursrecht soll modernisiert werden. Darin sind sich die Räte einig. Noch nicht einig sind sich die Kamern beim Festsetzen von Fristen bei Anfechtungsklagen.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse unterstützt diese Vorlage, entspricht sie doch dem Anliegen einer offenen Volkswirtschaft wie der Schweiz und stärkt die Rechtssicherheit.

## NR - 13.2037 - Keine Kapitalauszahlungen in der zweiten Säule

**ZUSAMMENFASSUNG:** Dieses Geschäft bzw. Anliegen steht in engem Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL). Welches zum Ziel hat, das System der EL zu optimieren und von falschen Anreizen zu befreien.

**STAND/ENTSCHEID:** Nach dem Ständerat hat sich auch der Nationalrat mit dem Thema befasst. Im Zusammenhang mit der EL-Reform bestehen zahlreiche Differenzen. Im Rahmen der Reform wurde u.a. vorgesehen, dass keine Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (nur obligatorischer Teil) möglich sind. Der Nationalrat hat dies wieder korrigiert. Mit Blick auf die Beratung des Ständerats kommt dies vermutlich wieder aufs Tapet.

**VERBANDSPOSITION:** Die berufliche Vorsorge ist gemäss Artikel 111 der Bundesverfassung ein wichtiger Teil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Nach dem heutigen System sind Kapitalbezüge ein elementares Element des Vorsorgesystems. Bei den Vorsorgegeldern handelt es sich grundsätzlich um Vermögen, welche den Bürgerinnen und Bürgern gehören. EXPERTsuisse empfiehlt, den Zusammenhang zwischen Ausfällen und Kapitalbezügen genauer abzuklären. Solange es keine gesicherten Daten gibt, die eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lässt, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben. Daher lehnt EXPERTsuisse die Einschränkung des Kapitalbezuges ab.

## Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

### 16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

**ZUSAMMENFASSUNG:** Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass aber über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist. Wichtig dabei ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20 % der Arbeitnehmer/-innen bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

**STAND:** Nachdem bereits die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) wie auch des Nationalrats (WAK-N) der Meinung war, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, und auf die Initiativen eingetreten ist, hat die WAK-S am 31.08.2017 die Anträge zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423) gutgeheissen. Sie hat das Sekretariat zusammen mit dem SECO mit der Klärung offener Fragen und der Ausarbeitung zweier Entwürfe beauftragt, um eine konkrete Grundlage für die materielle Diskussion zu haben. Es ist daher sehr erfreulich, dass die Plattform der Angestelltenverbände (kaufmännischer Verband, Schweizerische Kaderorganisation, Angestellte Schweiz und Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement) ebenfalls hinter einer Modernisierung des Arbeitsgesetzes stehen. Die WAK-S hat am 24.01.2018 die Debatte zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen aufgenommen und am 15.02.2018 eine erste Lesung der beiden Vorentwürfe durchgeführt. Um zu verhindern, dass in der Schwesterkommission am gleichen Thema gearbeitet wird, hat die WAK-S aus formellen Gründen entschieden, der Pa.Iv. Dobler keine Folge zu geben und das Anliegen der Pa.Iv. Dobler im Rahmen der Umsetzung der beiden Pa.Iv. Graber und Keller-Sutter aufzunehmen. In einem nächsten Schritt wird der erläuternde Bericht dazu erstellt und die Texte gesetzestech-nisch geprüft. Die Kommission wird sich daraufhin an einer späteren Sitzung noch einmal mit den Vorentwürfen befassen, bevor schliesslich die Vernehmlassung eröffnet wird. Dann wird sie auch über den Inhalt der beiden Vorentwürfe informieren.

**VERBANDSPOSITION:** EXPERTsuisse und die weiteren Partner der Allianz Denkplatz Schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und insbesondere die Anliegen der Pa.IV. Graber. Entsprechend erfreut wurde die wichtige Entscheidung der WAK-S zur Kenntnis genommen. Die Anliegen von EXPERTsuisse und den Allianz-Partnern werden im weiteren Prozess nun vertieft diskutiert. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die WAK-S wird sich voraussichtlich im Mai 2018 wieder mit der Vorlage befassen.

#### **EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten und rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**

## Anhang zur Pa.Iv. Schneeberger:

### Finanzielle und administrative Entlastung von über 100'000 KMU nicht gefährden

EXPERTsuisse lehnt die Pa. Iv. Schneeberger «*KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen*» (15.472) ab. Es gilt, KMU-bewährtes nicht abzuschaffen! Wichtigste Argumente zur Ablehnung der Palv auf einen Blick:

- Dank der «Eingeschränkten Revision» können in der Schweiz die KMUs auf eine umfassende «Ordentliche Revision» verzichten und bedürfnisgerecht geprüft werden. Diese Schweizer Eigenheit der «Eingeschränkten Revision» ist zu schützen und darf nicht verwässert werden.
- Bei der eingeschränkten Revision kann – im Gegensatz zur «Ordentlichen Revision» – ein Treuhandunternehmen beim gleichen Kunden sowohl die Buchführung als auch die Revision mit zwei verschiedenen Mitarbeitern durchführen (sogenanntes Doppelmandat mit personeller Trennung). Diese personelle Trennung ist nur mandatsbezogen notwendig. Das heisst, ein Mitarbeiter eines Treuhandunternehmens kann bei gewissen Kunden Buchführungen und bei anderen Kunden Revisionen durchführen. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber die KMU-Tauglichkeit sichergestellt.
- Die Parlamentarische Initiative Schneeberger will diesen bewährten, KMU-gerechten Ansatz aushebeln. Danach soll eine externe Revisionsstelle beispielsweise auch Unternehmen, an denen sie finanziell beteiligt ist, prüfen können. Die Objektivität des Prüfergebnisses, welches Öffentlichkeit und Investoren wichtige Informationen liefert, wäre nicht mehr gegeben.
- Weil die Revision dem Schutz der gesamten Wirtschaft dient, ist die Revision eine gesetzliche Pflicht, die nicht verwässert werden darf.
- Die in der Parlamentarischen Initiative Schneeberger geforderten Änderungen dienen nicht der KMU-Wirtschaft, sondern nur Partikularinteressen von gewissen Kleintreuhändern. Damit würde die «Eingeschränkte Revision» an Glaubwürdigkeit stark verlieren. Verschiedene Anspruchsgruppen dürften KMU in eine ordentliche Revision drängen oder aber man würde die Komplettabschaffung der dann wertlosen «Eingeschränkten Revision» fordern.

Die Mitglieder von EXPERTsuisse, zum Grossteil Kleintreuhandunternehmen, möchten auch in Zukunft relevante Revisionsdienstleistungen erbringen können. **Daher bittet EXPERTsuisse um Ablehnung der Pa. Iv. Schneeberger.** Auf den Folgeseiten findet sich das detaillierte Positionspapier.

## EXPERTsuisse Positionspapier zur Pa. Iv. Schneeberger

Finanzielle und administrative Entlastung von über 100'000 KMU nicht gefährden

**EXPERTsuisse lehnt die Pa. Iv. Schneeberger «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen» (15.472) ab – 7 Gründe:**

**1. Für die KMU besteht bereits heute eine bewährte, KMU-gerechte Lösung:** Das Ziel einer KMU-gerechten Prüfung ist mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Revision und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND| SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision erfüllt.

**2. Abklärungen des BJ zur Revision und Revisionsaufsicht widerlegen Notwendigkeit dieser Initiative:** Der Bundesrat hatte das Bundesamt für Justiz (BJ) im Jahr 2015 beauftragt abzuklären, ob im Revisionsrecht Anpassungsbedarf bestehe. Der Ergebnisbericht der vom BJ beauftragten Gutachter zeigt nun auf, dass der Markt das gegenwärtige Revisionsrecht als sachgerecht empfindet und die Anspruchsgruppen mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Ist-Situation im Wesentlichen zufrieden sind.

Anpassungen im Sinne der parlamentarischen Initiative Schneeberger (u.a. Aufweichung der Unabhängigkeit) werden von den Gutachtern nach Konsultation der Marktteilnehmer und Anspruchsgruppen abgelehnt.

**3. Laufende Aktienrechtsrevision:** Die parl. In. fordert eine Haftungslimitierung für die Revisionsstellen, aber nur bei der eingeschränkten Revision. Diese durchaus richtige Forderung, welche jedoch für eingeschränkte und ordentliche Revisionsdienstleistungen situationsangepasst gelten müsste, wurde in die Aktienrechtsrevision aufgenommen und ist in der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision unbestritten geblieben.

**4. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber:** Aufgrund der grosszügigen Opting-out-Regelung für Kleinunternehmen kommt die externe Revision bereits heute nur da zum Tragen, wo entsprechende Drittinteressen unstrittig vorhanden sind und geschützt werden sollten. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und weiterer möglicher Anspruchsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Handelsregisterämter und im Wirtschaftsverkehr, wenn z.B. bei Spezialprüfungen mit geringerer Tiefe geprüft werden soll und dadurch keine ausreichende Prüfungssicherheit gewährt wird.

**5. KMU Kunden verlangen Unabhängigkeit des Prüfers:** Das Gesetz definiert gewisse Pflichtprüfungen, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Damit werden Kapitalgeber, Mitarbeitende, Handelsregister und Öffentlichkeit, Steuerverwaltungen geschützt. Der Prüfer trägt die entsprechende Verantwortung: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind daher Pflicht. Die parl. In. fordert nun aber eine drastische Lockerung der Unabhängigkeitsregeln bis hin zur Möglichkeit enger persönlicher Beziehungen zum Prüfkunden oder der Beteiligung am Aktienkapital des geprüften Unternehmens. Damit drohen heikle Interessenkonflikte. Auf wessen Seite steht der Prüfer? Ist er der Öffentlichkeit verpflichtet oder dem CEO des Unternehmens? Könnte er als Aktionär dereinst seine eigene Wiederwahl mitbestimmen? Der eingeschränkten Revision droht damit eine Entwertung. Der Markt würde den so geprüften Unternehmen nicht mehr trauen. Das hätte gerade für KMU, die heute von der eingeschränkten Revision mit ihren tiefen administrativen Kosten profitieren, gravierende Konsequenzen. KMU würden in zusätzliche aufwändige Revisionsprozesse gezwungen.

**6. Systemwidrige Angleichung von ordentlicher und eingeschränkter Revision würde zu Zusatzkosten führen:** Die parl. In. fordert eine sog. Abnahmeempfehlung, d.h. der Prüfer soll gegenüber der Generalversammlung eine Empfehlung aussprechen. Er soll sagen, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen sei. Dies ist bei der eingeschränkten Revision zu Recht nicht vorgesehen, weil diese Empfehlung eine weitergehende - und damit kostenintensivere - Prüfung verlangt, als eigentlich vorgesehen. Die rechtliche Trennung zwischen eingeschränkter und ordentlicher Revision wird damit aufgeweicht.

**7. Keine KMU-Entlastung:** Die Initiative zielt nicht auf die Entlastung und Besserstellung von KMU, sondern bestenfalls von gewissen Prüfern. Diese würden ihre Revisionsdienstleistungen zukünftig mit minimiertem Aufwand erbringen können. Dies steht im Gegensatz zum Qualitätsanspruch des verantwortungsbewussten Berufsstands und der Schweizer Wirtschaft insgesamt. Das würde den Standort Schweiz unnötig schwächen.

**Fazit:** 80% der rund 850 Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse haben 10 oder weniger Mitarbeitende und sind stark im KMU-Markt verankert. Da bei EXPERTsuisse auch die ganz grossen Prüfungsunternehmen Mitglied sind, ist EXPERTsuisse der einzige Verband, welcher die gesamte Revisionsbranche auf ebenso fundierte wie verantwortungsvolle Art vertritt. Die eingeschränkte Revision für KMU ist ein wertvolles Instrument. Es entlastet jährlich rund 100'000 KMU administrativ und finanziell. EXPERTsuisse appelliert daher an die Politik dieses Erfolgskonzept aufrechtzuerhalten.

**Wir bitten Sie daher um Ablehnung der Pa. Iv. Schneeberger.**

Januar 2018, Zürich

**Kontakt:**

Dominik Bürgy  
Präsident von EXPERTsuisse  
[dominik.buergy@expertsuisse.ch](mailto:dominik.buergy@expertsuisse.ch)  
+41 (0)58 286 44 35  
+41 (0)79 418 08 11

Marius Klausner  
Direktor von EXPERTsuisse  
[marius.klausner@expertsuisse.ch](mailto:marius.klausner@expertsuisse.ch)  
+41 (0)58 206 05 01  
+41 (0)79 604 20 69

**EXPERTsuisse - Expertenverband für  
Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten sowie rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder:  
Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- **Hohe Dienstleistungsqualität** in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder
- Einen **kompetenten Berufsstand** auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung
- Wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten **Wirtschaftsstandort Schweiz**

**[www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) - Der Verantwortung verpflichtet.**